

---

## S 7 RJ 481/99 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 481/99 A
Datum	09.08.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 634/00
Datum	24.04.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. August 2000 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am 1935 geborene KlÄgerin ist StaatsangehÄrige der Bundesrepublik Jugoslawien. Sie hat vom 01.07.1972 bis 31.01.1977 am Anfang ihres Versicherungslebens in der Bundesrepublik Deutschland 55 Monate rentenrechtliche Zeiten zurÄckgelegt; sie ist nach ihren Angaben als Packerin beschÄftigt gewesen (zuletzt bei der Firma St KG in L , die im Telefonverzeichnis von L der Deutschen Telecom nicht mehr auffindbar ist). In ihrer Heimat hat sie vom 01.01.1986 bis 27.02.1995 als Landwirtin Pflichtbeitragszeiten erworben. Seit 28.02.1995 bezieht sie vom jugoslawischen VersicherungstrÄger Alterspension; mit Bescheid vom 13.07.2000 hat ihr die

---

Beklagte Regelaltersrente ab 01.03.2000 zuerkannt.

Am 30.03.1995 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄhigkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.09.1996 und Widerspruchsbescheid vom 03.09.1997 bestandskrÄftig ab, da die Versicherte leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten kÄnne.

Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÄgen entnahm die Beklagte im wesentlichen einem Rentengutachten, das im Auftrag des jugoslawischen VersicherungstrÄgers unter dem 14.11.1995 erstellt worden war und in dem es heiÄt, die Versicherte sei nicht mehr in der Lage, ihrer BerufstÄtigkeit als Landwirtin nachzugehen, sie kÄnne aber leichte Arbeiten im Sitzen verrichten.

Den am 25.05.1998 gestellten Antrag auf ÄberprÄfung dieser Bescheide lehnte die Beklagte formlos mit Schreiben vom 02.07.1998 ab. Den hiergegen sinngemÄ am 28.07.1998 eingelegten Widerspruch behandelte die Beklagte als Neuantrag, den sie mit Bescheid vom 03.12.1998 und Widerspruchsbescheid vom 22.01.1999 gleichfalls ablehnte. Es liege seit 03.09.1998 zumindest BerufsunfÄhigkeit vor; ein Rentenanspruch bestehe jedoch aus versicherungsrechtlichen GrÄnden nicht. Im Widerspruchsbescheid machte die Beklagte dann auch AusfÄhrungen zum Antrag vom 25.05.1998 und Ä 44 SGB X.

Am 13.02.1999 erhob die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut mit dem Begehren, die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄhigkeit zu verpflichten.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte zum bis spÄtestens MÄrz 1997 vorliegenden Gesundheitszustand und beruflichem LeistungsvermÄgen der KlÄgerin von dem Internisten und Radiologen Dr.R â; ein medizinisches SachverstÄndigengutachten nach Aktenlage (vom 03.08.1999).

Dr.R â; stellte folgende im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung bei der KlÄgerin vorliegende GesundheitsstÄrungen fest: 1. Bluthochdruck mit Linksherzbelastung. 2. Rezidivierende EntzÄndungen der BauchspeicheldrÄse nach Gallensteinoperation. 3. Traumatische Erblindung des rechten Auges bei normalem SehvermÄgen links. 4. Neigung zu depressiven Verstimmungen. 5. GesichtsnervenlÄhmung links. Das berufliche LeistungsvermÄgen der KlÄgerin sei seit der erstmaligen Feststellung des Bluthochdrucks mit Linksherzbelastung am 03.09.1998 auf unter vollschichtig abgesunken. Bis dahin habe die KlÄgerin bei BerÄcksichtigung der damals vorliegenden GesundheitsstÄrungen (oben Nummer 2 bis 5) unter den Äblichen Bedingungen eines ArbeitsverhÄltnisses (insbesondere ohne zusÄtzliche Pausen) leichte Arbeiten im Sitzen ohne nervliche Belastung und ohne Kraftaufwand noch vollschichtig verrichten kÄnnen. Bis September 1998 habe sich die KlÄgerin auch noch auf leichte AnlernstÄtigkeiten umstellen kÄnnen; EinschrÄnkungen bezÄglich des Anmarschwegs zur ArbeitsstÄtte hÄtten nicht bestanden. Weitere medizinische Fachgutachten lieÄen keine zusÄtzliche AufklÄrung des medizinischen Sachverhalts erwarten.

Zum Beweis dafÄr, daÄ sie bereits 1995 nicht mehr leistungsfÄhig gewesen sei,

---

legte die KlÄgerin eine Aufstellung ihrer stationÄren und ambulanten Behandlungen bis Januar 1995 vor.

Mit Urteil vom 09.08.2000 wies das SG die Klage ab. Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf Rente, da sie vor September 1998 nicht wenigstens berufsunfÄhig im Sinne des [Ä 43 Abs. 2 SGB VI](#) gewesen sei. Sie habe nÄmlich nach dem Ergebnis der medizinischen SachaufklÄrung bis dahin noch vollschichtig arbeiten kÄnnen. DaÄ ihr ihre zuletzt in Deutschland ausgeÄbte BerufstÄtigkeit als Packerin nicht mehr habe zugemutet werden kÄnnen, sei ohne rechtliche Auswirkung, da sie als ungelernte Arbeiterin zu beurteilen und somit auf alle BerufstÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar gewesen sei. Beim Eintritt der Erwerbsminderung im September 1998 seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄr eine Rente nicht mehr erfÄllt und auch nicht mehr erfÄllbar gewesen.

Am 27.10.2000 ging die Berufung der KlÄgerin gegen dieses ihr in ihrer Heimat zugestellte Urteil beim SG Landshut ein. Zur BegrÄndung trug sie sinngemÄÄ vor, sie begehre Rente ab 01.10.1998 aufgrund der im September 1998 eingetretenen Erwerbsminderung. Aufgrund des laufenden Verfahrens sei der Rahmenzeitraum von fÄnf Jahren verlÄngert, so daÄ die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÄllt seien.

Die in der mÄndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ,

das Urteil des SG Landshut vom 09.08.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 02.07.1998 sowie 03.12.1998, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.1999, aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 01.10.1998 Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÄhigkeit, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.08.2000 zurÄckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÄnzung des Tatbestands wird im Äbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten (Verwaltungsakten der Beklagten; Klageakte des SG Landshut) und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts (insbesondere auf das den Beteiligten zur Kenntnis gebrachte Rechtsgutachten des Rechtsanwalts P Ä; vom 24.09.1998 zu Fragen des jugoslawischen Rentenrechts in der Berufungssache L 6 RJ 626/97) sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÄtze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Berufung ist unbegrÄndet. Das Urteil des SG Landshut vom 09.08.2000 ist nicht zu beanstanden, weil die KlÄgerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÄhigkeit hat. Vor September

---

1998 ist die KlÄgerin nÄmlich weder berufs- noch erwerbsunfÄhig gewesen; als dann im September 1998 bei ihr ErwerbsunfÄhigkeit eingetreten ist, sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄr eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit nicht mehr erfÄhlt und auch nicht mehr erfÄhllbar gewesen.

Die Rechtslage beurteilt sich gemÄÄ [Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) noch nach den Vorschriften des SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung, da ein Leistungsbeginn vor dem 01.01.2001 im Streit steht.

Die KlÄgerin ist vor September 1998 nicht berufsunfÄhig gewesen. Nach [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sind nÄmlich nur solche Versicherte berufsunfÄhig, deren ErwerbsfÄhigkeit aus gesundheitlichen GrÄnden auf weniger als die HÄlfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄhigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÄtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÄt hierbei alle TÄtigkeiten, die ihren KrÄften und FÄhigkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄtigkeit zugemutet werden kÄnnen (Satz 2). BerufsunfÄhig ist nicht, wer eine zumutbare TÄtigkeit vollschichtig ausÄben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÄcksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÄhigkeit haben bei der KlÄgerin nicht vor September 1998 nicht vorgelegen.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÄchst festzustellende berufliche LeistungsvermÄgen der KlÄgerin ist auch vor September 1998 bereits eingeschrÄnkt gewesen. Sie hat aber bei BerÄcksichtigung der damals vorliegenden GesundheitsstÄrungen (rezidivierende EntzÄndungen der BauchspeicheldrÄse nach Gallensteinoperation; traumatische Erblindung des rechten Auges bei normalem SehvermÄgen links; Neigung zu depressiven Verstimmungen; GesichtsnervenlÄhmung links) unter den Äblichen Bedingungen eines ArbeitsverhÄltnisses (insbesondere ohne zusÄtzliche Pausen) leichte Arbeiten im Sitzen ohne nervliche Belastung und ohne Kraftaufwand noch vollschichtig verrichten kÄnnen. Bis September 1998 ist die KlÄgerin auch noch in der Lage gewesen, sich auf leichte AnlernTÄtigkeiten umzustellen. BeschrÄnkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÄtte haben nicht vorgelegen.

Dieses vor September 1998 bestehende berufliche LeistungsvermÄgen der KlÄgerin ergibt sich vor allem aus dem vom SG eingeholten Gutachten des Internisten und Radiologen Dr. R Ä; Der Senat schlieÄt sich den Aussagen dieses schlÄssigen und Äberzeugenden Gutachtens an. Die EinwÄnde der KlÄgerin sind unbegrÄndet. Aus der Tatsache, daÄ die KlÄgerin wegen der bekannten GesundheitsstÄrungen in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder einmal vorÄbergehend behandlungsbedÄrftig gewesen ist, ist keine stÄrkere Einschränkung des beruflichen LeistungsvermÄgens zu folgern, als es Dr. R Ä; festgestellt hat. Entscheidend sind die Befunde aus der Zeit ab 1995, die hinreichende Aussagekraft haben, um das LeistungsvermÄgen im streitigen Zeitraum zu beurteilen.

---

Aus den Feststellungen zum beruflichen Leistungsvermögen (vgl. oben) folgt, daß die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin vor September 1998 noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen vergleichbarer gesunder Versicherter gesunken war. Die Klägerin ist nämlich als ungelernete Arbeiterin zu beurteilen; sie ist damit auf alle ihr physisch und psychisch noch möglichen Berufstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar gewesen. Die Eigenschaft als Ungelernte ergibt sich schon daraus, daß die Klägerin wegen des Ausscheidens aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen des 60. Pflichtbeitrags keinen Berufsschutz hat erwerben können (vgl. hierzu KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr. 28 ff. mit weiteren Nachweisen). Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs, der für die Klägerin in Frage gekommen wäre, bedarf es grundsätzlich nicht. Auch hat bei der Klägerin weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorgelegen, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit auch bei einer ungelernen Versicherten erforderlich machen würde. Dennoch seien leichte Verpackungs-, Sortier- oder Etikettierarbeiten angefordert. Ob der Klägerin ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (nur dieser ist maßgebend) tatsächlich hätte vermittelt werden können, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsetzenden Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#), daß nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, und daß hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 [GS 2/95](#) = SozR 3-2600 [Â§ 44 SGB VI](#) Nr. 8).

Die Klägerin, die vor September 1998 schon deshalb keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, weil sie in einem anderen als dem bisherigen Beruf noch vollschichtig hat arbeiten können, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#) gehabt, weil sie die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfüllt hat. Nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) sind solche Versicherte nicht erwerbsunfähig, die – wie die Klägerin – eine Tätigkeit vollschichtig ausüben können; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Im September 1998 ist bei der Klägerin wegen des damals festgestellten Bluthochdrucks mit Linksherzbelastung Erwerbsunfähigkeit eingetreten, da sie seitdem auch leichte Arbeiten mit den oben näher dargelegten qualitativen Einschränkungen nur noch halbschichtig verrichten kann. Dennoch hat die Klägerin keinen Rentenanspruch, weil die hierfür notwendigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BSG (vgl. insbesondere das ausführlich begründete Urteil vom 11.05.2000 – [B 13 RJ 85/98 R](#)) in diesem Zeitpunkt weder erfüllt noch nachträglich erfüllbar sind.

---

Versicherte haben n mlich gem  den [    43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) nur dann Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit, wenn sie (u.a.) in den letzten f nf Jahren vor Eintritt der Berufsunf higkeit drei Jahre Pflichtbeitr ge f r eine versicherte Besch ftigung oder T tigkeit haben. Diese Voraussetzung ist bei der Kl gerin nicht gegeben, da sie in dem entsprechenden Zeitraum vom September 1993 bis August 1998 nur 18 Beitragsmonate aufzuweisen hat.

Eine Verl ngerung des f nf-Jahres-Zeitraums gem  den [    43 Abs. 3, 44 Abs. 4 SGB VI](#) ergibt sich nicht. Von den hier genannten Tatbest nden ist allenfalls die Zeit einer Krankheit n her zu pr fen. Eine Arbeitsunf higkeit wegen Krankheit, die vor dem 31.12.1983 begonnen und bis zum Eintritt der Erwerbsunf higkeit andauert h tte (vgl. hierzu BSG SozR 3- 2200 [  1259 RVO Nr. 12](#)) liegt aber bei der Kl gerin zweifelsfrei nicht vor, wie sich aus ihrer tats chlich geleisteten schweren Berufst tigkeit als Landwirtin ergibt, aber auch aus der Tatsache, da  die Kl gerin, die ihre s mtlichen Behandlungen 1975 bis 1977 und ab 1986 akribisch auflistet, f r den Zeitraum zwischen 1978 und 1985 keine Krankheitszeiten angibt. Im  brigen w re das Vorliegen einer an die Berufst tigkeit in Deutschland anschlie ende Arbeitsunf higkeit schon aus dem Grund nicht mehr feststellbar, weil der genaue Inhalt des Arbeitsverh ltnisses, nach dem sich die Frage der Arbeitsunf higkeit bem t, wegen Unerreichbarkeit des fr heren Arbeitgebers nicht mehr ermittelt werden kann. Es ist n mlich allgemein bekannt und daher davon auszugehen, da  ein Unternehmen, das nicht mehr im Telefonbuch auffindbar ist, untergegangen ist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch nicht nach den [    43 Abs. 4, 44 Abs. 4 SGB VI](#) in Verbindung mit [  53 SGB VI](#) erf llt, weil es keinerlei Hinweise darauf gibt, da  die Minderung der Erwerbsf higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten w re, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erf llt ist (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Wehr- oder Zivildienstbesch digung, Gewahrsam im Sinne des   1 des H ftlingshilfegesetzes, Eintritt der Erwerbsunf higkeit vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung).

Der Kl gerin hilft auch nicht die M glichkeit der [    241 Abs. 2, 240 Abs. 2 SGB VI](#), da sie die Zeit ab Januar 1984 nicht l ckenlos mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat und sie auch nicht mehr mit solchen Zeiten belegen kann; vom 01.01.1984 bis 31.12.1985 besteht n mlich eine nicht mehr schlie bare Beitragsl cke. Daher ist auch das laufende Renten- und gerichtliche Verfahren (anders als die Kl gerin meint) ohne Bedeutung, da dieses aufgrund des Rentenanspruchs vom 30.3.1995 h chstens f r die Zeit ab 01.01.1995 die Auswirkung haben k nnte, da  eine Beitragszahlung noch m glich ist; freiwillige Beitr ge sind aber wirkungslos, wenn eine fr here L cke bestehen bleibt (vorliegend die Jahre 1984 und 1985). Das laufende Verfahren als solches verl ngert auch nicht die f nf-Jahres-Frist.

Wie bereits ausgef hrt, wird die Zeit 1984/85 nicht durch eine vor dem 31.12.1983 eingetretene Arbeitsunf higkeit wegen Krankheit abgedeckt.

---

Freiwillige Beiträge, die im vorliegenden Fall als weitere Anwartschaftserhaltungszeiten in Betracht kämen, hätten vor dem 01.01.1992 jeweils bis zum 31.12. des Jahres, für das sie hätten gelten sollen, gezahlt werden müssen, bzw. ab seit 01.01.1992 ab bis zum 31.03. des Folgejahres, vgl. [Â§ 1418 Abs. 1 RVO](#) und [Â§ 197 Abs. 2 SGB VI](#), somit die Beiträge für 1984 bis zum 31.12.1984 usw. und die Beiträge für 1995 (sofern überhaupt erforderlich) bis 31.03.1996.

Eine Zulassung der Klägerin zur nachträglichen Beitragszahlung ist nicht möglich, da keiner der denkbaren Ausnahmetatbestände auch nur im entferntesten vorliegt. Die bei der Klägerin ab 1984 möglicherweise vorhandene Unkenntnis über die gesetzlichen Regelungen insbesondere betreffend die Möglichkeit, durch Entrichtung freiwilliger Beiträge die Rentenanwartschaft zu erhalten kann sich nicht zu ihren Gunsten auswirken (vgl. dazu insbesondere das o.g. BSG-Urteil vom 11.05.2000, Blatt 14 und 15 des Umdrucks).

Eine Berechtigung der Klägerin, freiwillige Beiträge für die nicht belegten Zeiten ab Januar 1984 nachzuzahlen, kann auch nicht über einen sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründet werden, da hierfür wichtigste Voraussetzung ein Kontakt zwischen Versicherter und Versichertem ist, aus dem sich ein für den Versicherter erkennbarer Beratungsbedarf ergibt. Eine solche Gelegenheit, die Versicherte zu beraten, hat sich aber erst anlässlich ihres Rentenanspruchs ergeben, also 1995 und somit lange nach den entscheidenden Jahren 1984 und 1985.

Auch nach jugoslawischem Recht kann die Klägerin keine freiwilligen Beiträge entrichten, da ein entsprechendes Rechtsinstitut dem jugoslawischen Rentenrecht fremd ist. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Rechtsanwalts P., das der Senat in der Berufung L 6 RJ 626/97 eingeholt hat und wonach der Hinzukauf von Versicherungszeiten ab 01.01.1997 in der Bundesrepublik Jugoslawien nicht mehr möglich ist; einen entsprechenden Antrag hat die Klägerin, wie sich aus ihrem jugoslawischen Versicherungsverlauf ergibt (Stand: 09.05.2000), bis zum 31.12.1996 auch nicht gestellt. Im übrigen wären die hinzugekauften Beiträge, die keinen bestimmten Zeiträumen zugeordnet werden, freiwilligen Beiträgen, die ja ganz bestimmte Zeiträume abdecken müssen, nicht gleichzustellen.

Da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (schon ab März 1997 und erst recht) im September 1998 nicht mehr vorgelegen haben und auch nicht mehr herstellbar sind, die Klägerin somit keinen Rentenanspruch hat, war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 09.08.2000 zurückzuweisen. Aus dem am 01.01.2001 (nach dem Beginn der Regelaltersrente der Klägerin) in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ([BGBl. I S. 1827](#)) ergibt sich rückwirkend keine für die Klägerin günstige Änderung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024